

***Geringfügigkeitsregelung des § 18 VersAusglG
Eine altersdiskriminierende Regelung am Beispiel von Zusatzversorgungsanrechten?***

Ausgangssituation: Beide Ehegatten sind gleich alt. Der ausgleichspflichtige Ehegatte hat bei einer Zusatzversorgungskasse öffentlich-rechtliche betriebliche Anrechte erworben, deren Ehezeitanteil sich auf 25 Versorgungspunkte (VP) beläuft; Ehezeitende ist 2017.

1. Mit der (fixen) Bezugsgröße von EUR/VP 4,00 bestimmt sich der umgerechnete Ehezeitanteil mit EUR 100,00 mtl.
2. Das ZVK-Anrecht ist entsprechend der Rechtsprechung des BGH durch Barwert-halbteilung auszugleichen (BGH FamRZ 2017, 863, 870, 871). Hierfür verwendet die Zusatzversorgungskasse bereits geschlechtsneutrale Barwertfaktoren (Uni-Sex-Faktoren). Die Startgutschriftproblematik sei im vorliegenden Fall unbeachtlich (BGH FamRZ 2017, 872).
3. Der obige Fall gelte einmal für die Ehegatten **Müller**, die zum Ehezeitende **beide 40 Jahre** alt sind, alternativ für die Ehegatten **Schulz**, die zum Ehezeitende **beide 42 Jahre** alt sind.
 - (a) **Fall Müller, beide 40 Jahre**

Aus dem Ehezeitanteil von 25 VP resultiert ein Korrespondierender Kapitalwert (KoKa) von EUR 3.460,30¹, der beim berechtigten Ehegatten zu einem Ausgleichswert von 12,25 VP führt, das sind umgerechnet EUR 49,00 mtl.
 - (b) **Fall Schulz, beide 42 Jahre**

Aus dem Ehezeitanteil von 25 VP resultiert ein Korrespondierender Kapitalwert (KoKa) von EUR 3.670,16², der beim berechtigten Ehegatten zu einem Ausgleichswert von 12,27 VP führt, das sind umgerechnet EUR 49,08 mtl.

Beide berechnete Ehegatten bekämen also eine nicht unerhebliche monatliche Rente von knapp EUR 50,00. Aber was macht die § 18'er - Prüfung?

¹ Fiktive Teilungskosten von EUR 140,00 unterstellt.

² Fiktive Teilungskosten von EUR 140,00 unterstellt.

4. Die Geringfügigkeitsprüfung des § 18 I und III VersAusglG ist bei ZVK-Anrechten unstreitig auf Grundlage *Kapital*, hier dem KoKa, durchzuführen. Die maßgebende Geringfügigkeitsgrenze 2017 beläuft sich auf EUR 3.570,00.

Während das Anrecht im Fall Müller geringfügig ist, ist es im Fall Schulz **nicht** geringfügig, also zwingend auszugleichen. Die unterschiedliche Bewertung resultiert einzig aus dem („minimalen“) Altersunterschied von zwei (!) Jahren und den entsprechenden Barwertfaktoren.

Im vorliegenden Fall verliert bei *sturer* Anwendung des § 18 VersAusglG der ausgleichsberechtigte Müller-Ehegatte eine umgerechnete Anwartschaft von immerhin EUR 49,00 mtl., während im Alternativfall der Schulz-Ehegatte die EUR 49,08 Monatsrente im Wege der internen Teilung erhält. Davon abgesehen, dass die EUR 49,08 mtl. deutlich über der Geringfügigkeitsgrenze des § 18 VersAusglG für **Renten**anrechte von EUR 29,75 mtl. liegen, ist zudem auch nicht (sofort) einsichtig, dass das § 18'er-Ziel, Verwaltungsaufwandsminimierung beim Versorgungsträger im Vergleich zum Ausgleichswert, bei zwei Jahren Altersunterschied des verpflichteten Ehegatten signifikant sein soll.

Praxishinweis:

Im Normalfall weisen die VA-Berechnungsprogramme ohne weitere Hinweise die Geringfügigkeit eines Anrechts aus. Häufig wird dann die BGH-Rechtsprechung zum Spannungsverhältnis *Halbteilung - Geringfügigkeit* bei der Entscheidung nicht beachtet (BGH FamRZ 2012, 192, 277, 513). Es sollte daher von Beraterseite immer nicht nur der Korrespondierende Kapitalwert sondern auch der für den berechtigten Ehegatten entstehende Rentenwert - im vorliegenden Fall immerhin fast 50,00 mtl. - betrachtet werden. Für einen Ausgleich trotz Geringfügigkeit ist bei Gericht dann entsprechend vorzutragen (siehe BT-Drucks. 16/10144, S. 61; MünchKomm/Gräper, 6. Aufl., § 18, Rdnr. 21).

Karlsruhe im Oktober 2017

Arndt Voucko-Glockner